

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Evangelischen Kindergartens Schulstraße

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in aktueller Fassung und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird zwischen

der
Evangelischen Kirchengemeinde Unterjettingen
vertreten durch den 1. Vorsitzenden
des Kirchengemeinderats Pfarrer Michael Lang

und

der bürgerlichen Gemeinde Jettingen
vertreten durch den Bürgermeister Hans-Michael Burkhardt,

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Evangelischen Kindergartens Schulstraße

geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude Schulstraße 23, 71131 Jettingen

- 2 Regelgruppen für Kinder ab 3 Jahren - VÖ (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
- 1 Altersgemischte Gruppe - VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG),
- 1 Gruppe für Kinder unter 3 Jahren (Kleinkindgruppe) - VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)

Das Gebäude steht im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde.

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1 Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2 Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3 Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5 Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:

Regelgruppe VÖ und Altersgemischte Gruppe: 10 Plätze
Kleinkindgruppe VÖ: 5 Plätze.

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

- 2.6 Soweit die Gruppen nach Nr. 1 in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.
- 2.7 Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 01. März eines Jahres sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 1 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3 Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über folgende Entscheidungen bedürfen der *Zustimmung* der bürgerlichen Gemeinde:

- die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen.
- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe,
- die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien,
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6,
- das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII
- Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

4 Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z.B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Investitionsausgaben für das Gebäude trägt die bürgerliche Gemeinde.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Personalausgaben sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels¹) sowie die Ausgaben für pädagogische Zusatzkräfte und Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

4.2.2 Sachausgaben

Zu den Sachausgaben gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte

bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,

¹ vgl. Ziff. 3.3

- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht.

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden als prozentuale Pauschale mit 5 % der Personal- und Sachausgaben berücksichtigt.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe der der kommunalen Kindertageseinrichtungen entspricht.

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

4.5.1 Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss gemäß § 8 Abs. 2 u. Abs 5 KiTaG in Höhe von 91,5 % der Betriebsausgaben.

4.5.2 Bei Schließung einer Betreuungsgruppe gewährt die bürgerliche Gemeinde für die verbleibenden Gruppen einen Zuschuss in Höhe von 89 % der Betriebsausgaben.

4.5.3 Einnahmen, die im Zusammenhang mit dem Kindergartenbetrieb entstehen (Elternbeiträge, Zuschüsse und weitere Betriebseinnahmen) sind von der Kirchengemeinde in voller Höhe an die bürgerliche Gemeinde weiterzuleiten, sofern sie nicht von der Gemeinde erhoben werden. Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

4.5.4 Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

5.1 Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

- 5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.3 Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten. Die Regelung nach Nr. 4.5.2 bleibt unberührt.
- 5.4 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten. Nach Vorliegen der Abrechnung für das Kalenderjahr 2021 wird im gegenseitigen Einvernehmen eine Überprüfung des Vertrages vorgenommen.
- 5.5 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

6 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart.

Jettingen,

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Kirchengemeinde

.....
Bürgermeister

.....
Pfarrer

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Gemeinde Jettingen

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kinder in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeindeverwaltung übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Maria-Haarer-Kindergartens

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in aktueller Fassung und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird zwischen

der
Evangelischen Kirchengemeinde Oberjettingen
vertreten durch den 1. Vorsitzenden
des Kirchengemeinderats Pfarrer Thomas Cornelius

und

der bürgerlichen Gemeinde Jettingen
vertreten durch den Bürgermeister Hans-Michael Burkhardt,

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Maria-Haarer-Kindergartens

geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude Rötestraße 11, 71131 Jettingen

- 2 Regelgruppen für Kinder ab 3 Jahren - VÖ (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
- 1 Altersgemischte Gruppe - VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG),
- 1 Gruppe für Kinder unter 3 Jahren (Kleinkindgruppe) - VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)

Das Gebäude steht im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde.

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1 Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2 Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3 Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5 Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:

Regelgruppe VÖ und Altersgemischte Gruppe: 10 Plätze
Kleinkindgruppe VÖ: 5 Plätze.

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

- 2.6 Soweit die Gruppen nach Nr. 1 in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.
- 2.7 Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 01. März eines Jahres sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 1 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3 Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über folgende Entscheidungen bedürfen der *Zustimmung* der bürgerlichen Gemeinde:

- die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen.
- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe,
- die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien,
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6,
- das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII
- Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

4 Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z.B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Investitionsausgaben für das Gebäude trägt die bürgerliche Gemeinde.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Personalausgaben sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels¹) sowie die Ausgaben für pädagogische Zusatzkräfte und Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

4.2.2 Sachausgaben

Zu den Sachausgaben gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte

bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,

¹ vgl. Ziff. 3.3

- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht.

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden als prozentuale Pauschale mit 5 % der Personal- und Sachausgaben berücksichtigt.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe der der kommunalen Kindertageseinrichtungen entspricht.

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

4.5.1 Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss gemäß § 8 Abs. 2 u. Abs 5 KiTaG in Höhe von 91,5 % der Betriebsausgaben.

4.5.2 Bei Schließung einer Betreuungsgruppe gewährt die bürgerliche Gemeinde für die verbleibenden Gruppen einen Zuschuss in Höhe von 89 % der Betriebsausgaben.

4.5.3 Einnahmen, die im Zusammenhang mit dem Kindergartenbetrieb entstehen (Elternbeiträge, Zuschüsse und weitere Betriebseinnahmen) sind von der Kirchengemeinde in voller Höhe an die bürgerliche Gemeinde weiterzuleiten, sofern sie nicht von der Gemeinde erhoben werden. Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

4.5.4 Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

5.1 Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

- 5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.3 Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten. Die Regelung nach Nr. 4.5.2 bleibt unberührt.
- 5.4 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten. Nach Vorliegen der Abrechnung für das Kalenderjahr 2021 wird im gegenseitigen Einvernehmen eine Überprüfung des Vertrages vorgenommen.
- 5.5 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

6 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart.

Jettingen,

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Kirchengemeinde

.....
Bürgermeister

.....
Pfarrer

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Gemeinde Jettingen

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kinder in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeindeverwaltung übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.